

LEITFADEN ZUR INTRAHANDELS- STATISTIK

ÄNDERUNGSVERSION



2019

Vorbemerkung zur 21. Auflage

Der Leitfaden zur Intrahandelsstatistik enthält grundsätzlich alle Informationen und Schlüsselnummern (außer den Warennummern für Feld 13), die zur Erstellung der Intrastat-Meldungen notwendig sind. Dies wird innerhalb dieses Leitfadens am Beispiel der Online-Formularanmeldung dargestellt. – Dabei werden die Begriffe „Versendung“ als Synonym für Warenexporte in andere EU-Mitgliedstaaten und „Eingang“ verwendet, was für Warenimporte aus anderen EU-Mitgliedstaaten steht.

Die Warennummern sind dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik zu entnehmen, welches über das Statistische Bundesamt erworben werden kann. Der Bezugspreis für die derzeit gültige Buchausgabe 2019 (mit Stichwortverzeichnis) beträgt bei Drucklegung 38,00 Euro und für die CD-ROM-Ausgabe (mit komfortablem Suchprogramm und Erläuterungen) **als Einzelplatzlizenz** 45,00 Euro jeweils zuzüglich Versandkosten.

Über die Homepage des Statistischen Bundesamtes (<http://www.destatis.de>) kann unter „Methoden / Klassifikationen / Außenhandel“ sowohl das Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik (kapitelweise) als auch die Kombinierte Nomenklatur kostenlos heruntergeladen werden.

Die Ausführungen des vorliegenden Leitfadens zur Intrahandelsstatistik berücksichtigen den Stand der einschlägigen Rechtsvorschriften im November 2018.

Eine aktuelle elektronische Fassung dieses Leitfadens kann über folgende Internet-Adresse abgerufen werden: https://www-idev.destatis.de/idev/doc/intra/doc/Intrahandel_Leitfaden.pdf.

Im Vorgriff auf eine zukünftige verpflichtende Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des EU-Handelspartners und des Ursprungslandes der Ware in der Verkehrsrichtung Versendung wurden die entsprechenden Felder auf der online-Formularmaske bereits aufgenommen. Diese Angaben sind freiwillig, d.h. die betreffenden Felder müssen nicht ausgefüllt werden und **können frei bleiben**.– Über die Einführung der beiden Angaben als Pflichtmerkmale werden wir zu **gegebener Zeit informieren**.

Großbritannien tritt nach heutigem Kenntnisstand mit Ablauf des 29.03.2019 aus der Europäischen Union aus („Brexit“) und ist demzufolge von dem Folgetag an aus EU-Sicht als Drittland zu bezeichnen. Bisher gibt es noch keine Festlegung darüber, wie sich der Austritt vollzieht, ob ein sog. „harter“ oder „weicher Brexit“ stattfinden wird. Mit Blick auf die Intrahandelsstatistik würde ein „harter Brexit“ bedeuten, dass alle Unternehmen unmittelbar Zollanmeldungen für die nach bzw. aus Großbritannien grenzüberschreitend versandten Waren (i.d.R. über das IT-Zollverfahren ATLAS) bei den zuständigen Zollbehörden abgeben müssen. Damit würde für diese Art der Warenverkehre die Verpflichtung, Anmeldungen zur Intrahandelsstatistik abzugeben, entfallen und ebenso die mit der Intrahandelsstatistik verbundenen Befreiungsregeln (z.B. Meldeschwelle). Sollten durch Verhandlungen zwischen der EU und Großbritannien Vereinbarungen zu einem „weichen Brexit“ erzielt werden, durch die während einer Übergangsphase noch keine Zollanmeldungen für Warensendungen von/nach Großbritannien abgegeben werden müssten, wären in diesem Zeitraum weiterhin Anmeldungen zur Intrahandelsstatistik abzugeben.

Grundsätzlich sind für die Außenhandelsstatistik weiterhin die Warenverkehre mit Großbritannien zu melden, es darf dabei aber zu keiner Doppelmeldung über beide Erhebungswege (ATLAS und Intrastat) kommen.

Bitte verfolgen Sie daher die aktuelle Berichterstattung in den Medien und informieren Sie sich in dem Internet-Auftritt des Zolls (www.zoll.de) und des Statistischen Bundesamtes (www.destatis.de). Auf der Hilfeeite zur Anmeldung der Intrahandelsstatistik (<https://www-idev.destatis.de/idev/doc/intra/hilfe.html>) werden wir aktuelle Informationen zum Anmeldeverfahren bekanntgeben, sobald entsprechende politische Entscheidungen getroffen worden sind.

Hinweis gemäß § 17 Bundesstatistikgesetz

Die gesetzlich vorgeschriebene Unterrichtung der zur Intrahandelsstatistik befragten Auskunftspflichtigen über

- Zweck, Art und Umfang der Erhebung,
- die statistische Geheimhaltung,
- die Auskunftspflicht usw. kann dem **Anhang 6** entnommen werden.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Allgemeine Hinweise	7
1.1 Zweck	7
1.2 Auskunftspflicht	7
1.3 Befreiungen	8
1.4 Anwendungsbereich	8
1.5 Bezugszeitraum	9
1.6 Übermittlung der Meldungen	9
2. Meldeverfahren	9
2.1 Elektronische Meldeverfahren	9
2.2 Ausnahmen vom elektronischen Meldeverfahren	10
3. Erstellen der Anmeldungen	10
3.1 Allgemeines	10
3.2 Zusammenfassung mehrerer Warenverkehre	10
3.3 Berichtigungen	10
3.4 Fragen zum Erstellen der Anmeldungen	11
4. Kontrollverfahren in der Intrahandelsstatistik	11
4.1 Eingangskontrolle	11
4.2 Kontrolle der Einzeldaten	11
4.3 Kontrollen über die Daten der Finanzbehörden	11
4.4 Folgen von Verstößen gegen die Auskunftspflicht	11
5. Bemerkungen zu den einzelnen Feldern der Anmeldung zur Intrahandelsstatistik	13
5.1 Versendung	13
5.2 Eingang	21
6. Hinweise für die Anmeldung von Teilsendungen	27
7. Vereinfachte Anmeldung für Teile und Zusammenstellungen von Waren verschiedener Art	27
8. Anmeldung vollständiger Fabrikationsanlagen	28
9. Beispiele und Sonderfälle	31
9.1 Auskunftspflicht (z. B. Privatpersonen, Dreiecksgeschäfte usw.)	31
9.2 Retouren und Gutschriften	37
9.3 Nachträgliche Vertragsänderungen	37
9.4 Anmeldung von Software	38
9.5 Lohnveredelung	38
9.6 Reparaturen	40
9.7 Abfälle	40
Anhang 1 Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik	43
Anhang 2 Art des Geschäfts	47
Anhang 3 Beispiele für Online-Anmeldungen und Berichtigungen (Versendung und Eingang)	49
Anhang 4 Befreiungsliste	53
Anhang 5 Anwendung des Intrastat-Erhebungssystems	55
Anhang 6 Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz	57
Anhang 7 Auswahl wichtiger Telefonnummern, E-Mail-Adressen und Internet-Seiten	59

Mitgliedstaat in den Bestimmungs-Mitgliedstaat) jeweils Intrastat-Meldungen Versendung bzw. Eingang abzugeben (siehe auch Nr. 9.1 h)).

Im Übrigen wird auf Anhang 5 (Anwendung des Intrastat-Erhebungssystems) verwiesen.

1.5 Bezugszeitraum

Bezugszeitraum ist grundsätzlich der Kalendermonat, in dem der innergemeinschaftliche Warenverkehr stattgefunden hat. Der innergemeinschaftliche Warenverkehr kann ausnahmsweise auch im darauffolgenden Monat gemeldet werden, wenn die dem Warenverkehr und seiner statistischen Meldung zugrundeliegende Rechnung (auch Proformarechnungen oder Teilrechnungen) erst im darauffolgenden Monat ausgestellt bzw. vorgelegt wird.

Auf jeden Fall muss ein innergemeinschaftlicher Warenverkehr spätestens im darauffolgenden Monat statistisch angemeldet werden, auch wenn sich die Rechnungsstellung bzw. der Rechnungseingang weiter verzögert.

Beispiele:

Eine Ware wird im August aus Italien bezogen, die Rechnung hierüber trifft beim deutschen Empfänger aber erst im September ein; hier ist der Bezugsmonat der September.

Eine Ware wird im September nach Dänemark ausgeliefert, die Rechnung aber erst im Dezember erstellt; hier ist der (späteste) Bezugsmonat der Oktober.

Aber:

Für eine Warenlieferung nach Polen wird Vorkasse vereinbart, d.h. die Rechnung wird im Mai ausgestellt, die Warenlieferung erfolgt im Juli; hier ist der Bezugsmonat der Juli.

1.6 Übermittlung der Meldungen

Bei den Meldungen zur Intrahandelsstatistik handelt es sich grundsätzlich um eine monatliche Anmeldung, die auch in Teilmeldungen übermittelt werden kann. Die Meldungen sind spätestens am **10. Arbeitstag** nach Ablauf des Bezugsmonats unmittelbar an das Statistische Bundesamt abzugeben. Eine Fristverlängerung über den 10. Arbeitstag hinaus ist **nicht** möglich, auch dann nicht, wenn beispielsweise für die Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung eine Dauerfristverlängerung vom Finanzamt gewährt wurde.

Zur Übersendung der Daten müssen die vom Statistischen Bundesamt kostenlos zur Verfügung gestellten Online-Verfahren genutzt werden. Die Übermittlung von Anmeldungen als E-Mail-Anhang ist aus Datenschutzgründen nicht gestat-

tet. Entsprechende Anhänge können **nicht verarbeitet** werden.

Neben den Meldungen sind **keine** anderen Unterlagen, wie z. B. Rechnungskopien oder Versanddokumente, einzureichen. Entsprechende Unterlagen müssen allerdings auf separate Anforderung des Statistischen Bundesamtes übermittelt werden.

Wegen ggf. notwendiger Rückfragen durch das Statistische Bundesamt sollten kaufmännische Unterlagen, die zur Erstellung der Intrastat-Meldungen erforderlich waren, und eventuelle Kopien der Intrastat-Meldungen **2 Jahre** aufbewahrt werden.

1.7 Anmeldestelle

Die Intrastat-Meldungen sind direkt dem Statistischen Bundesamt zu übermitteln.

Adresse: <https://www.idev.destatis.de>

bzw.

www.destatis.de

2. Meldeverfahren

2.1 Elektronische Meldeverfahren

IDEV/IDES

In IDEV, der Internet-Datenerhebung im Verbund, stehen Ihnen die Meldeverfahren „Intrahandel Formularmeldung“ und „Intrahandel Formularmeldung für Drittanmelder“ für die manuelle Erfassung oder den CSV-Import zur Verfügung. Mit der „Intrahandel Dateimeldung“ können in einem Online-Formular Meldedateien **im ASCII- oder im INSTAT-XML-Format** via Dateiupload gemeldet werden. Alle Informationen zu den IDEV-Meldeverfahren und den zulässigen Dateiformaten finden Sie auf den Hilfeseiten des Intrahandels unter <https://www.idev.destatis.de/idev/doc/intra/hilfe.html>.

IDES ist eine zum Zweck der offline Datenerfassung der Intrahandelsdaten entwickelte Software. Die zu meldenden Daten können eingegeben oder aus anderen Datenformaten importiert werden. Die Übermittlung erfolgt mit der IDEV-Kennung. Alle Informationen und das Programm zum Download finden Sie unter <https://www.idev.destatis.de/idev/doc/intra/hilfe7.html>.

Kontakt/Ansprechpartner zum Meldeverfahren IDEV/IDES

Telefon +49 (0) 611 / 75 -2349, -3390, -2951, -3238

E-Mail: idev-intrahandel@destatis.de

Erhebungsportal

Das Erhebungsportal der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder bietet Ihnen einen zentralen Zugang zu allen bestehenden Online-Erhebungen der amtlichen Statistik in Deutschland sowie die für den Meldevorgang erforderlichen Informationen.

Um Daten über das Erhebungsportal <https://erhebungsportal.estatistik.de> melden zu können, wird eine IDEV- oder .CORE-Kennung für die jeweilige Statistik benötigt.

Kontakt/Ansprechpartner zum Erhebungsportal

Telefon: +49 (0)611 / 75 -2882
E-Mail: erhebungsportal@destatis.de

eSTATISTIK.core

Über das Online-Meldeverfahren .CORE werden Meldungen im XML-basierenden Datenformat DatML/RAW entgegengenommen. Alle Informationen zu eSTATISTIK.core finden Sie auf den Internetseiten des Erhebungsportals unter <https://erhebungsportal.estatistik.de> im Menü Hilfsmittel.

Kontakt/Ansprechpartner zum Meldeverfahren .Core

Telefon +49 (0) 611 / 75 -2040
E-Mail: eSTATISTIK.core@destatis.de

2.2 Ausnahmen vom elektronischen Meldeverfahren

Ausnahmen von der Verpflichtung, die Daten auf elektronischem Wege zu übermitteln, können zur Vermeidung unbilliger Härten auf schriftlichen Antrag hin zeitlich befristet genehmigt werden, wenn eine elektronische Datenübermittlung wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Schaffung der technischen Möglichkeiten für eine Datenfernübertragung des amtlich vorgeschriebenen Datensatzes nur mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand möglich wäre oder wenn der Auskunftspflichtige nach seinen individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, die Möglichkeiten der Datenfernübertragung zu nutzen.

Ein Antrag ist schriftlich an das Statistische Bundesamt, Außenhandel, 65180 Wiesbaden, zu übersenden und zu begründen.

3. Erstellen der Anmeldungen

3.1 Allgemeines

Jede Anmeldeposition ist vollständig auszufüllen.

Sind Wert- oder Mengenangaben nicht bekannt, so sind sie sorgfältig zu schätzen. Sollten später die endgültigen Angaben von der Schätzung abweichen, ist unter Beachtung von Nr. 3.3 unter Umständen eine Berichtigung vorzunehmen.

3.2 Zusammenfassung mehrerer Warenverkehre

Die Angaben zu mehreren innergemeinschaftlichen Warenverkehren in einem Bezugsmonat können in einer Position zusammengefasst werden, wenn bei den einzelnen Warenverkehren die Angaben für die Felder 8, 10, 11, 13 und ggf. 14 (nur Eingang) identisch sind, d. h. wenn jedes einzelne dieser Felder dieselbe Schlüsselzahl enthält.

3.3 Berichtigungen

Intrastat-Meldungen, die sich nach Übermittlung an das Statistische Bundesamt als fehlerhaft herausstellen, sind grundsätzlich zu berichtigen, wenn sie das aktuelle oder das vorangegangene Kalenderjahr betreffen. Es sind nur die Anmeldepositionen zu korrigieren, die im Zeitpunkt der Anmeldung objektiv unzutreffend waren (z. B. Anmeldung einer anderen als der gelieferten Ware). Nachträglich eingetretene Änderungen (z. B. spätere Vertragsänderungen oder nicht absehbare Mengenrabatte am Jahresende) müssen nicht korrigiert werden.

Aus Vereinfachungsgründen soll sich eine Berichtigung nur auf bedeutende Fälle beschränken:

- Angaben in den Feldern 18 (Rechnungsbetrag) bzw. 19 (Statistischer Wert) müssen nur korrigiert werden, wenn sich der ursprüngliche Wert durch die Berichtigung um mehr als 5.000 Euro verändern würde;
- Angaben in den Feldern 16 (Eigenmasse) und 17 (Besondere Maßeinheit) müssen nur korrigiert werden, wenn sich die ursprüngliche Menge durch die Korrektur um mehr als 10 % verändern würde;
- Angaben in den übrigen Feldern müssen nur korrigiert werden, wenn der Rechnungsbetrag (Feld 18) bzw. der Statistische Wert (Feld 19) der betreffenden Warenposition höher ist als 5.000 Euro.

Zu den meldepflichtigen Tatbeständen in diesem Zusammenhang zählen auch die Stornierungen

von fälschlicherweise erfassten aber nicht durchgeführten Warenbewegungen.

Berichtigungen müssen über das elektronische Meldeverfahren IDEV unter dem Formular „Intrahandel Berichtigung“ erfolgen. Daneben können Berichtigungen über das Melderkonto oder mittels der Zusendung von Ersatzdateien vorgenommen werden. Weitere Auskünfte hierzu werden unter den Rufnummern +49 (0)611 / 75 - 2349 bzw. -3390 oder auf Anfrage zum Thema Berichtigungen unter der Adresse idev-intrahandel@destatis.de erteilt. – Muster von Online-Berichtigungsformularen finden Sie im Anhang 3 auf der Seite 48.

Die Behandlung von Retouren und Gutschriften ist der Sammlung von Beispielen und Sonderfällen (Nr. 9.2) zu entnehmen.

Bezüglich Besonderheiten bei nachträglichen Vertragsänderungen im Zusammenhang mit vorübergehenden Warenverkehren siehe Nr. 9.3 der Beispiele und Sonderfälle.

Bisher nicht erfasste Anmeldungen zu früheren Berichtsmonaten (Nachmeldungen) sind nicht als Berichtigungen zu erfassen. – Nachmeldungen müssen unter der Angabe des betreffenden Berichtsmonats im Rahmen des normalen Anmeldeverfahrens **unverzüglich** übermittelt werden.

3.4 Fragen zum Erstellen der Anmeldungen

Fragen zum Erstellen der Anmeldungen können gerichtet werden an:

Postanschrift: Statistisches Bundesamt
Außenhandel
65180 Wiesbaden
Deutschland

Telefax-Anschluss: +49 (0) 611 / 75 -3965

Telefonnummer: +49 (0) 611 / 75 -4525

E-Mail: aussenhandel@destatis.de

4. Kontrollverfahren in der Intrahandelsstatistik

4.1 Eingangskontrolle

Das Statistische Bundesamt überwacht die Auskunftspflichtigen im Hinblick auf die zeitgerechte Übermittlung der Daten zum 10. **Arbeitstag** im Folgemonat (i.d.R. der 15. Kalendertag). Sollte dabei festgestellt werden, dass eine Datenübermittlung unterblieben ist, werden die fehlenden Lieferungen per Telefax angemahnt.

Zur Vermeidung einer entsprechenden Rückfrage können Sie sich, falls ausnahmsweise in einem Monat keine meldepflichtigen Warensendungen getätigt wurden, mit den Kollegen des zuständigen Sachgebietes telefonisch unter der Rufnummer +49 (0) 611 / 75 -3165 oder per E-Mail unter ek-aussenhandel@destatis.de in Verbindung setzen.

4.2 Kontrolle der Einzeldaten

Die eingereichten Daten werden u.a. anhand der Angaben zu den Warennummern, den Werten und Gewichten auf Plausibilität geprüft.

Sollten bedeutsame Auffälligkeiten vorliegen, können telefonische oder schriftliche Rückfragen seitens des Statistischen Bundesamtes erfolgen.

4.3 Kontrollen über Daten der Finanzbehörden

Zur Kontrolle der Auskunftspflicht erhält das Statistische Bundesamt von den Finanzbehörden Daten aus den Umsatzsteuer-Voranmeldungen. Damit können Verstöße gegen die Auskunftspflicht erkannt und angemahnt werden.

4.4 Folgen von Verstößen gegen die Auskunftspflicht

Falls Verstöße im Rahmen der verschiedenen Kontrollen festgestellt und nicht nach Rückfragen oder Mahnverfahren erledigt werden, hat das Statistische Bundesamt die Möglichkeit, Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen verantwortliche Personen auf Seiten der Auskunftspflichtigen zu eröffnen. Eine Ordnungswidrigkeit kann dabei mit einem Bußgeld geahndet werden.

Trotzdem müssen im Anschluss fehlende bzw. ergänzende Angaben zur Intrahandelsstatistik eingereicht werden.

Beispiel:

XVII | 87.02

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Kraftfahrzeuge zum Befördern von zehn oder mehr Personen, einschließlich Fahrer:		
– ausschließlich mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor):		
– – mit einem Hubraum von mehr als 2 500 cm ³ :		
– – – neu	8702 10 11	St
– – – gebraucht	8702 10 19	St
– – mit einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger:		
– – – neu	8702 10 91	St
– – – gebraucht	8702 10 99	St

Es wird ein neuer Kleinbus ausschließlich mit Dieselmotor (Hubraum von 3000 cm³) und 12 Sitzplätzen in einen anderen EU-Mitgliedstaat versandt. Die zutreffende Warennummer lautet 8702 10 11.

*Folgende Warenbezeichnung reicht für eine eindeutige Identifizierung **nicht** aus: „Kleinbus“*

Eine zutreffende Warenbezeichnung wäre z. B.: „neuer Kleinbus mit 12 Sitzplätzen und Dieselmotor mit 3 000 cm³ Hubraum“

Feld 7 – Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Warenempfängers (freiwillige Angabe)

Hier ist die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (Ust-IdNr.) des Warenempfängers im EU-Bestimmungsmitgliedstaat einzutragen. Sie besteht aus einem Länderkürzel und einer weiteren bis zu 12-stelligen Buchstaben- und Zahlenkombination. Die Angabe zur USt-IdNr. ist derzeit freiwillig.

Bei innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften ist diese Information dem deutschen Versender unter Umständen nicht bekannt. In diesen Fällen muss die USt-IdNr. des Rechnungsempfängers (des ersten Abnehmers im innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäft) angegeben werden, mit der Folge, dass sich die Herkunft der USt-IdNr. von der Länderangabe in Feld 8a unterscheidet.

Sollte keine (gültige) Ust-IdNr. bekannt sein oder eine Rechnung für einen Warenversand mit deutscher Umsatzsteuer ausgestellt werden, sollte das Länderkürzel des Ziellandes in Verbindung mit einer fiktiven Zahlenfolge angegeben werden.

Beispiel:

Es werden Waren aus Deutschland in die Niederlande verkauft und dorthin versandt; in dem Fall muss die Angabe z.B. „NL123456789B10“ verwendet werden.

Feld 8 a – Bestimmungsmitgliedstaat

Anzugeben ist der EU-Mitgliedstaat, in den die Waren verbracht werden, um dort ge- oder verbraucht, bzw. be- oder verarbeitet zu werden; ist der Bestimmungsmitgliedstaat nicht bekannt, so gilt als Bestimmungsmitgliedstaat der letzte bekannte EU-Mitgliedstaat, in den die Waren verbracht werden sollen. Anzugeben ist der zweistellige Buchstabencode des Länderverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik gemäß Anhang 1.

Beispiel:

Es werden Waren aus Deutschland versandt, die für Großbritannien bestimmt sind; in dem Fall muss die Angabe „GB“ verwendet werden.

Beispiel:

XVII | 87.02

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Kraftfahrzeuge zum Befördern von zehn oder mehr Personen, einschließlich Fahrer:		
– ausschließlich mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor):		
– – mit einem Hubraum von mehr als 2 500 cm ³ :		
– – – neu	8702 10 11	St
– – – gebraucht	8702 10 19	St
– – mit einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger:		
– – – neu	8702 10 91	St
– – – gebraucht	8702 10 99	St

Ein neuer Kleinbus ausschließlich mit Dieselmotor und 3000 cm³ Hubraum der Warennummer 8702 10 11 wird versandt. Als besondere Maßeinheit muss die Zahl „1“ eingetragen werden.

Feld 18 – Rechnungsbetrag in vollen Euro

Als Rechnungsbetrag ist für die angemeldete Ware das in Rechnung gestellte Entgelt, d.h. die umsatzsteuerrechtliche Bemessungsgrundlage, anzugeben. Zu berücksichtigen sind hierbei auch eventuell berechnete Beförderungs- und Versicherungskosten sowie Verbrauchsteuern (siehe auch Erläuterungen zu Feld 19). Dies gilt auch im Fall eines Kommissions-/Konsignationsgeschäfts oder einer Wiederversendung nach erfolgter Lohnveredelung. Im Falle einer Lohnveredelung müssen neben den Kosten für die Be- oder Verarbeitungsleistung auch in Rechnung gestellte Materialkosten berücksichtigt werden. Der Rechnungsbetrag ist in vollen Euro und **ohne** ggf. berechnete Umsatzsteuer einzutragen.

Lautet die Rechnung auf eine andere Währung, ist der Rechnungsbetrag in Euro umzurechnen. Zugrunde gelegt werden kann der im Zeitpunkt der Erstellung der Anmeldung bekannte amtliche Wechselkurs (z.B. der Umrechnungskurs für Umsatzsteuerzwecke, der Devisenkurs lt. Tagespresse) oder der für Zollzwecke festgelegte Wechselkurs (z. B. Briefkurs).

Wird für eine innergemeinschaftliche Versendung die Rechnung später als im darauf folgenden Monat (siehe Ausführungen in Nr. 1.5) ausgestellt, muss als Rechnungsbetrag das vereinbarte Entgelt angegeben werden. Gewährte Skontibeträge und Rabatte sind grundsätzlich zu berücksichtigen. Sollte im Zeitpunkt der Anmeldung die eventuelle Inanspruchnahme des Skontoabzugs noch nicht feststehen, ist von der bei Ihnen üblichen Handhabung auszugehen.

Bei innergemeinschaftlichen Warenverkehren, die nicht berechnet werden (z. B. Versendung zur passiven Lohnveredelung oder nicht berechnete Ersatzlieferung) bleibt das Feld 18 leer. Dies gilt auch für den Fall einer Rücklieferung mit Gutschrift in einen anderen EU-Mitgliedstaat (negative Wertangaben sind unzulässig [siehe Nr. 9.2]).

Beispiel:

Es wird ein Kleinbus zu einem Rechnungspreis von 25.300,20 Euro verkauft. Die Angabe des Rechnungsbetrags in vollen Euro lautet „25300“.

Feld 19 – Statistischer Wert in vollen Euro

Dieses Feld muss grundsätzlich nicht ausgefüllt werden, wenn es sich bei der Warentransaktion um einen Verkauf (Schlüssel 11 in Feld 10) oder ein Kommissions- bzw. Konsignationsgeschäft (Schlüssel 12 in Feld 10) handelt und der Gesamtwert der entsprechenden Versendungen im Vorjahr **50 Mill. Euro nicht überstiegen** hat.

Beispiel:

Es werden Kaffeemaschinen zu einem Rechnungspreis von 59.999,80 Euro gekauft. Als Rechnungswert muss der Betrag von „60000“ eingetragen werden.

Feld 19 – Statistischer Wert in vollen Euro

Dieses Feld muss grundsätzlich nicht ausgefüllt werden, wenn es sich bei der Warentransaktion um einen Kauf (Schlüssel 11 in Feld 10) oder ein Kommissions- bzw. Konsignationsgeschäft (Schlüssel 12 in Feld 10) handelt und der Gesamtwert der entsprechenden Eingänge im Vorjahr **42 Mill. Euro nicht überstiegen** hat.

Bei mit Verbrauchsteuer (z.B. Tabaksteuer) belasteten Waren ist es jedoch erforderlich, den Statistischen Wert anzumelden (auch bei den Schlüsseln 11 und 12 in Feld 10) und zwar ohne Einbeziehung der berechneten Verbrauchsteuer. Ansonsten gelten folgende Regelungen:

Der Statistische Wert ist definiert als Warenwert frei deutsche Grenze (alle Kosten bis zur deutschen Grenze ohne Umsatzsteuer, jedoch mit gewährten Skontibeträgen und Rabatten sowie Zollabgaben, z.B. aufgrund einer vorangegangenen „Unterwegsverzollung“ (vgl. 9.1 h)), d.h. Beförderungskosten sind unter Umständen je nach vereinbarter Lieferbedingung nur anteilig (z.B. anhand eines Kilometerschlüssels) zu berücksichtigen. Sind Kostenanteile nicht bekannt, sind diese sorgfältig zu schätzen. Wenn mehrere Waren, die aufgrund unterschiedlicher Warennummern in mehreren Positionen angemeldet werden müssen, in einer Sendung geliefert werden, müssen die Beförderungskosten anteilig aufgeteilt werden.

Bei Warenbewegungen im Zusammenhang mit Werklieferungen ist lediglich der Wert der grenzüberschreitend bewegten Ware zugrunde zu legen, nicht hingegen die Kosten, die erst vor Ort entstehen (z.B. für Montage- oder Bauleistungen).

Bei Eingängen von Waren, die unentgeltlich oder im Rahmen eines Miet- oder Leasinggeschäftes mit einer Laufzeit von mehr als 24 Monaten (Schlüssel 91 in Feld 10) geliefert werden, ist als Statistischer Wert der Preis der Ware, der im Falle eines Kaufs unter den Bedingungen des freien Wettbewerbs vermutlich berechnet worden wäre, anzugeben. Entsprechend ist bei (unentgeltlichen) Eingängen von Waren zur aktiven wirtschaftlichen Lohnveredelung (Schlüssel 41/42 in Feld 10) zu verfahren.

Beim Eingang nach passiver wirtschaftlicher Lohnveredelung (Schlüssel 51/52 in Feld 10) entspricht der Statistische Wert dem Gesamtbetrag, der bei einem Kauf der veredelten Waren berechnet worden wäre. Vereinfacht kann der Statistische Wert wie folgt berechnet werden: der bei der Versendung angemeldete Statistische Wert der unveredelten Waren zuzüglich aller außerhalb des Erhebungsgebietes für die Veredelung und für die Beförderung der Waren bis zur deutschen Grenze entstandenen Kosten, hierunter fallen auch die Kosten für Umschließungen und Verpackungen.

Bei Rücksendungen von Waren (Schlüssel 21 in Feld 10) aus einem anderen EU-Mitgliedstaat ist als Statistischer Wert der bei der Versendung angemeldete (ggf. anteilige) Wert anzugeben (negative Wertangaben sind unzulässig [siehe Nr. 9.2]). Der Statistische Wert ist in vollen Euro anzugeben.

Beispiele:

- **Aktive Lohnveredelung:** Ein Vorerzeugnis mit einem Marktwert von 10.300,- Euro wird zur Be- oder Verarbeitung vorübergehend importiert. Die anteiligen inländischen Beförderungskosten betragen 112,70 Euro. – Als Statistischer Wert ist der Betrag „10187“ einzutragen.
- **Rücksendung:** Nach Österreich (Salzburg) für 15.000 Euro verkaufte Waren nimmt ein deutsches Unternehmen zurück, das die Beförderungskosten trägt und eine Gutschrift erteilt. – Da Salzburg an der deutsch-österreichischen Grenze liegt, beträgt der Statistische Wert 15.000 Euro.
- **Kauf:** Ein deutsches Unternehmen erwirbt eine Ware ab Werk (Lieferbedingung „EXW“) für 5.000 Euro. Für die anteiligen Beförderungskosten außerhalb Deutschlands müssen 225 Euro veranschlagt werden. – Als Statistischer Wert muss in diesem Fall „5225“ eingetragen werden.
- **Kauf:** Ein weiterer Erwerb für 5.000 Euro erfolgt mit der Lieferbedingung frei Haus. Hier müssen die inländischen Beförderungskosten (200,- Euro) in Abzug gebracht werden. – Damit ergibt sich ein Statistischer Wert von 4.800 Euro.

Muster von Online-Anmeldungen "Eingang" sind im Anhang 3 dieses Leitfadens zu finden.

den. Die auszuführenden Waren werden erst in Antwerpen in das EU-Ausfuhrverfahren (einstufiges Verfahren) überführt, d. h. die Abgabe der für den Drittlandsexport vorgeschriebenen Ausfuhranmeldung erfolgt beim belgischen Zoll.

Frage:

Welche statistische Meldung ist in Deutschland abzugeben?

Antwort:

In Deutschland ist von D eine Intrastat-Meldung Versendung für einen Versand nach Belgien abzugeben. Da die Erledigung des zollamtlichen Ausfuhrverfahrens und damit die statistische Erfassung der Drittlandsausfuhr nach Kanada erst in Belgien erfolgt, ist der vorangegangene innergemeinschaftliche Warenverkehr im Rahmen der Intrahandelsstatistik zu erheben. Als Bestimmungsmitgliedstaat (Feld 8a) ist „BE“ für Belgien anzugeben.

Hinweis: Würde das EU-Ausfuhrverfahren bereits in Deutschland durch die Abgabe der Ausfuhranmeldung beim deutschen Zoll eröffnet werden (Regelfall), so wäre keine Intrastat-Meldung abzugeben.

j) Sachverhalt (Rückkauf/Kauf im Austausch)

Fall 1: Ein deutscher Lieferant (DE) und sein italienischer Kunde (IT) treffen die Vereinbarung, dass gelieferte Saisonwaren, die sich nicht mehr verkaufen lassen, zum Jahresende an DE zurückgeschickt werden können. IT sendet zu dem Zeitpunkt nicht verkaufte Waren zurück und stellt eine neue Rechnung an DE aus.

Fall 2: Ein Altteil wird von einem französischen Kunden (FR) an den deutschen Hersteller (DE) zurückgesandt. FR erhält im Austausch ein Neuteil, der Wert des Altteils wird in der Rechnung berücksichtigt.

Frage:

Welche statistische Meldung ist in Deutschland abzugeben?

Antwort:

Fall 1: Da von IT die Ware wiederum an DE berechnet und somit quasi „zurückverkauft“ wird, ist dies **nicht** als Rücksendung (Geschäftsart „21“) sondern als Kaufgeschäft (Geschäftsart „11“) von DE im Eingang anzumelden.

Fall 2: Bei dieser Geschäftsabwicklung gibt es zwei meldepflichtige Vorgänge. Für die Rückgabe des Altteils muss DE eine Eingangsmeldung als Kauf (Geschäftsart „11“) erstellen, da er das Eigentum an einer Ware erwirbt und eine finanzielle Gegenleistung in Form des Nachlasses auf den Kaufpreis des Neuteils erbringt. Als Rechnungsbetrag ist der Restwert in Höhe des Nachlasses anzugeben. – Die fällige Versendungsmeldung stellt ebenfalls ein Verkaufsgeschäft dar (Geschäftsart „11“) und muss im Feld Rechnungsbetrag den **vollen** Wert des Neuteils enthalten.

k) Sachverhalt (Konsignationslager)

Eine Ware wird von einem italienischen Unternehmer I (I hat keine deutsche (Umsatz-)Steuernummer) in das Konsignationslager eines deutschen Konsignators D nach Deutschland verbracht, wobei I Eigentümer der Ware bleibt. D verkauft anschließend im eigenen Namen und auf Rechnung von I die Ware an **verschiedene** andere deutsche Unternehmen.

Fragen:

- a) Welche Intrastat-Meldungen sind abzugeben?
- b) Wer ist auskunftspflichtig?

Antworten:

Zu a): Die Verbringung der Waren aus Italien auf ein Konsignationslager in Deutschland löst sofort eine Versendungsmeldung in Italien und eine Eingangsmeldung in Deutschland aus. Der Weiterverkauf **in D** ist kein im Rahmen der Intrahandelsstatistik meldepflichtiger Vorgang.

Zu b): Zur Versendungsmeldung in Italien ist I, zur Eingangsmeldung in Deutschland D1 verpflichtet.

Die Auskunftspflicht ergibt sich daraus, dass I die Versendung der Waren nach Deutschland vornimmt und D1 die Waren entgegennimmt.

Hinweis: Für den Fall, dass das italienische Unternehmen I in Deutschland umsatzsteuerpflichtig ist, obliegt dem Unternehmen I auch die Pflicht zur Abgabe einer Eingangsmeldung (und nicht dem deutschen Unternehmen D1). Der Weiterverkauf von I an D1 bzw. von D1 an D2 ist kein im Rahmen der Intrahandelsstatistik meldepflichtiger Vorgang.

l) Sachverhalt (Werklieferung)

Ein französisches Unternehmen F schließt mit einem deutschen Unternehmen D einen Werklieferungsvertrag ab. Danach verpflichtet sich F dem Unternehmen D gegenüber, in Deutschland eine Fabrik schlüsselfertig zu bauen und alle Einzelkomponenten und Materialien hierfür zu beschaffen. Diese können aus eigener Produktion des französischen Unternehmens stammen oder von F hinzugekauft sein. Nach Fertigstellung der Fabrik wird sie D übereignet.

Frage:

Wann und durch wen sind die von F aus anderen EU-Mitgliedstaaten nach Deutschland verbrachten Einzelkomponenten und Materialien im Rahmen der deutschen Intrahandelsstatistik zu melden?

Antwort:

1. Hat F in Deutschland keine Steuernummer, so hat D nach Abnahme der Fabrik eine Intrastat-Meldung über die aus Frankreich und anderen EU-Mitgliedstaaten eingegangenen Einzelkomponenten und Materialien abzugeben (siehe auch Erläuterungen zum Feld 19 – Statistischer Wert).
2. Sollte das ausführende Unternehmen F eine deutsche Steuernummer verwenden, so ist F verpflichtet, für die nach Deutschland verbrachten Einzelkomponenten und Materialien zum Zeitpunkt ihrer Verbringung eine Intrastat-Eingangsmeldung abzugeben.

m) Sachverhalt (unternehmensinternes Verbringen)

Ein deutscher Unternehmer D unterhält in Belgien ein zentrales Zwischen- und Auslieferungslager. Alle Halb- und Fertigerzeugnisse aus der deutschen Produktion werden in dieses Lager verbracht, außerdem werden alle EU-Kunden, einschließlich der deutschen, unmittelbar aus diesem Lager beliefert.

Frage:

Welche Warenbewegungen sind in Deutschland von wem zur Intrahandelsstatistik anzumelden?

Antwort:

Alle (körperlichen) Warenbewegungen zwischen dem belgischen Lager und Deutschland sind zu erfassen. Demnach sind alle von Deutschland aus in das belgische Lager verbrachten Halb- und Fertigerzeugnisse in Deutschland als Versendung zu melden. Alle wieder nach Deutschland zurückgebrachten Halb- und Fertigerzeugnisse sind in Deutschland als Eingang zu melden. Für Lieferungen aus dem belgischen Lager in andere EU-Mitgliedstaaten sind in Deutschland jedoch keine weiteren Meldungen erforderlich. In allen Fällen, in denen in Deutschland eine statistische Meldung zu machen ist, ist der deutsche Unternehmer D hierfür verantwortlich.

Hinweis: Hierbei wird unterstellt, dass bei einer Direktlieferung an den deutschen Kunden die Rechnung als „Inlandsgeschäft“ mit deutscher Mehrwertsteuer ausgestellt wird.

n) Sachverhalt (zwischengeschaltetes inländisches Veredelungsgeschäft)

Ein deutscher Unternehmer D1 kauft in Frankreich Textilien. Diese werden vom französischen Unternehmen zunächst an ein anderes deutsches Unternehmen D2 geliefert, das die Textilien im Auftrag des D1 bedruckt. Im Anschluss an die Bearbeitung werden die Textilien von D1 an ein österreichisches Unternehmen (A) verkauft. Die Lieferung erfolgt direkt von D2 an A.

Frage:

Welche Warenbewegungen sind in Deutschland von wem im Rahmen der Intrahandelsstatistik anzumelden?

Antwort:

9.4 Anmeldung von Software

Software-Erzeugnisse sind grundsätzlich nur dann zur Intrahandelsstatistik anzumelden, wenn sie per Datenträger (z.B. CD-ROM, USB-Stick usw.) über die deutsche Grenze bewegt werden. D. h. Software, die via **Internet** versandt bzw. heruntergeladen wird, ist wegen der Einstufung als (reine) Dienstleistung von der Anmeldung **befreit** (vgl. Buchst. f) der Befreiungsliste (Anhang 4)).

Bei Softwareprodukten auf Datenträgern ist außerdem zwischen „Standard-Software“ und „Individual-Software“ zu unterscheiden:

Datenträger mit sog. **Standard-Software** sind mit ihrem Gesamtwert (Wert des Datenträgers sowie Wert des Programms bzw. der Daten einschließlich der Kosten für die („Erst-“) Lizenzen) zur Intrahandelsstatistik **anzumelden**.

Unter Standard-Software werden in diesem Zusammenhang in der Regel Datenträger mit Daten und/oder Programmbeehlen verstanden (einschließlich Handbuch), die **seriell** erstellt wurden und als Einheit für eine **Vielzahl** von potentiellen Käufern bestimmt sind. Es steht hierbei der Warencharakter im Vordergrund.

Individual-Software ist hingegen von der Anmeldung **befreit** (vgl. Buchst. e) der Befreiungsliste (Anhang 4)). Unter Individual-Software versteht man ein Produkt (in der Regel mit ausführlicher Dokumentation), das ausschließlich für einen **bestimmten Kunden** programmiert wurde.

Lizenzverträge über die Nutzung von Software, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit einem entsprechenden Datenträgertransfer der Software stehen (z. B. nachträgliche Erwerbe von zusätzlichen Nutzungsrechten) sind **nicht** anzumelden, weder selbst, z. B. als Schriftstück, noch als (Wert-) Berichtigung einer bereits erfassten Standard-Software auf Datenträger.

Anmerkung: Da auch das Umsatzsteuerrecht bei der Unterscheidung von „Lieferungen“ und „sonstigen Leistungen“ die gleichen Abgrenzungskriterien anwendet, bedeutet dies für die Praxis, dass immer, wenn Softwareumsätze umsatzsteuerrechtlich als innergemeinschaftliche Lieferungen oder Erwerbe behandelt werden, auch entsprechende Intrastat-Meldungen Versendung bzw. Eingang abzugeben sind.

Bei **Musik-Datenträgern** (z.B. CDs) ist darauf zu achten, dass beim (Statistischen) Wert auch die sog. **GEMA**¹-Gebühren oder entsprechende ausländische „GEMA“-Kosten für Urheberrechte hinzuzurechnen sind, soweit diese nicht bereits im zugrunde liegenden Rechnungspreis enthalten sind. Ist die Höhe dieser Kosten erst zu einem späteren Zeitpunkt bekannt, so ist eine sorgfältige Schätzung vorzunehmen.

9.5 Lohnveredelung (Be- oder Verarbeitung)

9.5.1 Definition und allgemeine Beschreibung

Unter „Lohnveredelung“ versteht man Vorgänge (Be-/Verarbeitung, Aufbau, Zusammensetzen, Verbesserung, Renovierung usw.), bei denen aus vom Auftraggeber unentgeltlich zur Verfügung gestellten Vormaterialien **neue oder wirklich verbesserte Waren** hergestellt werden. Als Indizien für derartige Vorgänge gelten: Ein Einsatz von speziellen Werkzeugen oder Maschinen, eine industrielle Umgebung (z. B. Anlagen zur Be- oder Entlüftung) aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen (z. B. Hygiene) oder die Notwendigkeit, dass Fachpersonal mit einer bestimmten Qualifikation die Tätigkeiten durchführt. Je nachdem, ob die Lohnveredelung im Inland oder im Ausland erfolgt, spricht man von „aktiver“ bzw. „passiver“ Lohnveredelung.

Als „Lohnveredelung“ im Sinne der Intrahandelsstatistik werden grenzüberschreitende innergemeinschaftliche Warenbewegungen angemeldet, wenn die aus den grenzüberschreitend zur Verfügung gestellten Vorzeugnissen hergestellten Fertigprodukte später das Herstellungsland in der Regel wieder verlassen (Versendung) und entweder in das ursprüngliche Versendungsland zurückkehren (Eingang; Art des Geschäfts (A.d.G.) „41“ bzw. „51“) oder in eine anderes Land verbracht werden (A.d.G. „42“ bzw. „52“). Es sind auch Fälle denkbar, in denen eine Warensendung zur Be- oder nach Verarbeitung (A.d.G. „42“ bzw. „52“) angemeldet werden muss, ohne dass eine vorherige die deutsche Grenze überschreitende Lieferung stattgefunden hat.

1) Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte

Anzumelden ist sowohl das grenzüberschreitende Verbringen („Beistellen“) der (kostenlosen) Vormaterialien als auch die spätere (grenzüberschreitende) Lieferung der Fertigprodukte.

Hinweis: Wenn ein Unternehmen Rohwaren erwirbt (z.B. Stahl), diese zu anderen Waren verarbeitet oder im Inland verarbeiten lässt (z.B. Fahrzeuge) und sie anschließend wieder verkauft, handelt es sich methodisch nicht um eine Be- oder Verarbeitung. Diese Vorgänge müssen im Rahmen der Intrahandelsstatistik i.d.R. als Kauf/Verkauf (A.d.G. „11“) erfasst werden.

Bei der Anmeldung der kostenlos zur Verfügung gestellten Vorerzeugnisse (A.d.G. „41/42“) ist ein Statistischer Wert anzugeben, der einem marktüblichen Verkaufspreis (frei deutsche Grenze) entspricht; im Zweifel ist eine sorgfältige Schätzung vorzunehmen. Bei der Anmeldung der Fertigerzeugnisse (A.d.G. „51/52“) sind als Rechnungsbetrag die vom Auftragnehmer berechneten Lohn-, Material-, Beförderungs- und Versicherungskosten anzugeben; beim Statistischen Wert muss außerdem noch der Statistische Wert der (kostenlos zur Verfügung gestellten) Vormaterialien eingerechnet werden.

Hinweis: Vorerzeugnisse, die unbearbeitet an den Auftraggeber zurückgehen, sind mit A.d.G. „51“ und ihrem ursprünglich angegebenen Wert anzumelden.

9.5.2 Unbedeutende Teile und einfache Maßnahmen

Stellt der Auftraggeber jedoch nach ihrer Funktion oder vom Wert her nur **unbedeutende** Teile zur Verfügung (z.B. Etiketten, Schrauben usw.), so liegt **keine** Lohnveredelung vor. In diesen Fällen sind die sog. Beistellungen bei der Anmeldung zur Intrahandelsstatistik unter der A.d.G. „99“ in Verbindung mit einem Statistischen Wert und ohne Rechnungsbetrag zu erfassen. Für das grenzüberschreitend gelieferte Fertigprodukt wird regelmäßig ein Verkauf bzw. Kauf (A.d.G. „11“) unterstellt, wobei der Wert der kostenlos vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Beistellungen bei der Wertermittlung der Fertigerzeugnisse ausnahmsweise **nicht** einbezogen wird.

Ebenfalls **keine** Lohnveredelung liegt vor, wenn die Lohnarbeiten an den zur Verfügung gestellten Waren lediglich in **einfachen Maßnahmen** (z.B. einfaches Verpacken, Bügeln usw.) bestehen. In diesen Fällen wird generell auf eine statistische Erfassung der in diesem Rahmen vorübergehend exportierten bzw. importierten Waren verzichtet.

9.5.3 Beispielfälle

1. Ein Sportwagen wird zu Tuning-Arbeiten (z.B. Leistungssteigerung, Änderungen an der Karosserie) vorübergehend von Italien nach Deutschland verbracht. Neben den Lohnkosten werden auch einigevom inländischen Auftragnehmer selbst beschaffte Anbauteile berechnet.

Da es sich nach den durchgeführten Arbeiten um einen „wirklich verbesserten“ Sportwagen handelt, liegt eine Lohnveredelung vor, die entsprechend beim Eingang und der (Wieder-) Versendung mit der Art des Geschäfts „41“ bzw. „51“ anzumelden ist.

2. Für die Produktion eines Autos in der Tschechischen Republik wird u.a. die Motor-Getriebe-Einheit von Deutschland seitens des Auftraggebers unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Beim Import des kompletten Fahrzeugs nach Deutschland berechnet der ausländische Hersteller das Fahrzeug ohne den Wert der Motor-Getriebe-Einheit.

Es handelt sich um die „Verarbeitung“ von wichtigen Komponenten (sowohl wertmäßig als auch aufgrund ihrer Funktion) im Zusammenhang mit der Herstellung einer „neuen Ware“ (Auto), d.h. die Transaktion ist definitionsgemäß sowohl bei der Versendung als auch beim Wiedereingang als „Lohnveredelung“ anzumelden.

3. Für die Produktion eines in Österreich gebauten Geländewagens stellt der deutsche Auftraggeber unentgeltlich das Markenemblem zur Verfügung. Beim Import des kompletten Fahrzeugs nach Deutschland berechnet der ausländische Hersteller des Geländefahrzeugs das Fahrzeug ohne den Wert des montierten Markenemblems.

Zwar werden die zur Verfügung gestellten Bestandteile „verarbeitet“, allerdings handelt es sich sowohl nach der Funktion als auch nach dem Wert um unbedeutende Teile (Markenemblem); weshalb **keine** „Lohnveredelung“ vorliegt, sondern ein Kaufgeschäft (A.d.G. „11“) über ein Fahrzeug.

4. Ein älteres Fahrzeug wird zur Aufarbeitung der Lackierung (Waschen, Polieren und Konservieren) vorübergehend nach Polen verbracht.

Es handelt sich um **keine** „Lohnveredelung“ im Sinne der Intrahandelsstatistik, da die ausgeführten Arbeiten nur einfache Maßnahmen darstellen. Das grenzüberschreitende Verbringen des Fahrzeugs ist als „vorübergehende Verwendung“ von der Anmeldung befreit (Buchst. c) der Befreiungsliste (Anhang 4).

9.5.4 Verkauf von Fertigware unmittelbar nach Lohnveredelung (d.h. mit insgesamt drei Beteiligten)

Wenn eine Be- oder Verarbeitung in Deutschland stattfindet und die Fertigware im Anschluß nicht wieder zum Auftraggeber in die EU zurückgeschickt wird, sondern im Inland oder ins Ausland verkauft wird, ist der Eigentümer (der Auftraggeber der Lohnveredelung) nach Kenntnis des Statistischen Bundesamtes aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht verpflichtet, sich in Deutschland steuerlich registrieren zu lassen. Mit dieser Registrierung vollzieht er vor der Be-/Verarbeitung ein sog. unternehmensinternes Verbringen der Rohware von seiner ausländischen auf seine deutsche Umsatzsteuer-Identifikationsnummer. Der nachgelagerte Verkauf der Fertigware z.B. an einen ausländischen EU-Kunden ist aus deutscher Sicht eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung. Diese umsatzsteuerrechtliche Handhabung hat zwei wesentliche Auswirkungen auf die Intrahandelsstatistik:

1. Durch die umsatzsteuerrechtliche Registrierung wird das ausländische Unternehmen zu einer (deutschen) statistischen Einheit. Wenn die Statistischen Werte der ins Inland verbrachten Rohwaren bzw. die ins Ausland verkauften Fertigwaren dazu führen, dass die Warenverkehre des jeweiligen Unternehmens insgesamt die Anmeldeschwelle überschreiten, ist das ausländische Unternehmen (vom Monat des Überschreitens an) für diese Warenbewegungen auskunftspflichtig zur Intrahandelsstatistik in Deutschland. – Das inländische Unternehmen, das die Be-/Verarbeitung durchführt, ist damit **nicht** (zusätzlich) verpflichtet, Anmeldungen zur Intrahandelsstatistik abzugeben.
2. Obwohl umsatzsteuerrechtliche Buchungen getätigt werden, die auf Käufe bzw. Verkäufe hindeuten, sind bei der Anmeldung zur Intrahandelsstatistik diese grenzüberschreitenden Lieferungen **als Sendungen zur bzw. nach der Be-/Verarbeitung unter den Geschäftsarten „42“ bzw. „52“** anzugeben.

Diese Erläuterung gilt entsprechend für eine passive Lohnveredelung, wenn ein deutsches Unternehmen als Auftraggeber im Ausland Waren bearbeiten lässt und die Fertigwaren im Anschluss unmittelbar im Ausland weiterverkauft: Die Versendung der Ware aus Deutschland ist dann unter Angabe der Geschäftsart „42“ zu erklären.

9.6 Reparaturen

In der Außenhandelsstatistik sind Waren, die zur bzw. nach Reparatur/Wartung exportiert oder importiert werden, von der Anmeldung **befreit**. Unter „Reparatur/Wartung“ versteht man in diesem Zusammenhang die **Wiederherstellung der ursprünglichen Funktion** oder des **ursprünglichen Zustandes** einer Ware. Durch die Reparatur soll lediglich die Betriebsfertigkeit der Ware aufrechterhalten werden; damit kann ein gewisser Umbau oder eine Verbesserung z. B. im Rahmen des technischen Fortschritts verbunden sein, die Art der Ware wird dadurch jedoch in keiner Weise verändert.

Ersatzteile, die in die zur Reparatur grenzüberschreitend verschickten Waren eingebaut werden bzw. in diesem Zusammenhang ausgebaute schadhafte Teile oder Altteile, sind ebenfalls von der Anmeldung befreit. Gleiches gilt für vom Auftraggeber zur Durchführung einer Reparatur unentgeltlich zur Verfügung gestellte Ersatzteile.

Ersatzteile oder Waren, die zur **Ausführung** von Reparaturen importiert oder exportiert werden und Gegenstand eines Kauf-/Verkaufsgeschäftes sind (Art des Geschäfts „11“), sind dagegen anzumelden. Dementsprechend müssen beispielsweise Teile, die vom Servicepersonal zur Durchführung einer Reparatur mitgeführt und am Einsatzort eingebaut werden, in der Intrahandelsstatistik angemeldet werden.

9.7 Abfälle

Grundsätzlich muss bei dem grenzüberschreitenden Warenverkehr mit Abfällen zwischen dem Handel (Kauf/Verkauf) von werthaltigem Abfall, der Bearbeitung von werthaltigem Abfall und der Entsorgung von Abfall unterschieden werden:

- 1. Handel mit werthaltigem Abfall:** Darunter ist ein grenzüberschreitendes Handelsgeschäft zwischen zwei Partnern zu verstehen, die dies umsatzsteuerrechtlich als Verkauf bzw. Kauf darstellen. – Zur Intrahandelsstatistik muss in diesem Fall ein Kaufgeschäft (AdG „11“) mit einem Rechnungsbetrag bzw. einem Statistischem Wert angemeldet werden.
Beispiel: Verkauf von Eisenschrott (7204 10 00).
- 2. Bearbeitung von werthaltigem Abfall:** In diesem Fall beauftragt ein Eigentümer von werthaltigem Abfall einen Bearbeiter im Rahmen einer Dienstleistung aus dem Abfall die Wertstoffe herauszutrennen, um im Anschluss die sortenreinen Teile wieder zurückzuerhalten. In der Außenhandelsstatistik ist dies als Lohnveredelung (AdG „41“/„51“) mit den entsprechenden Statistischen Werten bzw. dem Rechnungsbetrag nach der Bearbeitung anzumelden.
Beispiel: Bearbeitung von defekten Katalysatoren (8421 39 60).
- 3. Entsorgung von Abfall ohne Wert (negatives Wirtschaftsgut):** Ein Unternehmen, das sich in dem Besitz von entsorgungspflichtigem Abfall befindet, versendet diesen Abfall zur Entsorgung gegen Entgelt an ein entsprechend zugelassenes Entsorgungsunternehmen. Der Unternehmer muss mit anderen Worten für die Entsorgungsdienstleistung und damit für die Versendung der Ware eine Gebühr entrichten. Grundsätzlich spielt es für den zugrunde liegenden Warenverkehr keine Rolle, ob im Laufe der Bearbeitung ein Stoff gewonnen werden kann, der wiederum einen werthaltigen Charakter aufweist und weiter verwendet (auch verkauft) werden kann. Zur Intrahandelsstatistik ist dies in der tatsächlichen Verkehrsrichtung, mit AdG „99“, dem tatsächlichen Gewicht und einem Rechnungsbetrag von einem Euro anzugeben.
Beispiel: Entsorgung von flüssigen chemischen Abfällen (3825 69 00)

Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik (Stand: November 2018)

Länder der Bundesrepublik Deutschland

01 Schleswig-Holstein	07 Rheinland-Pfalz	13 Mecklenburg-Vorpommern
02 Hamburg	08 Baden-Württemberg	14 Sachsen
03 Niedersachsen	09 Bayern	15 Sachsen-Anhalt
04 Bremen	10 Saarland	16 Thüringen
05 Nordrhein-Westfalen	11 Berlin	
06 Hessen	12 Brandenburg	

Verzeichnis der EU-Mitgliedstaaten

Belgien	BE	Kroatien	HR	Schweden	SE
Bulgarien	BG	Lettland	LV	Slowakei	SK
Dänemark	DK	Litauen	LT	Slowenien	SI
Deutschland	DE	Luxemburg	LU	Spanien	ES
Estland	EE	Malta	MT	Tschechische Republik	CZ
Finnland	FI	Niederlande	NL	Ungarn	HU
Frankreich	FR	Österreich	AT	Vereinigtes Königreich	GB
Griechenland	GR	Polen	PL	(bis 29.03.2019)	
Irland	IE	Portugal	PT	Zypern	CY
Italien	IT	Rumänien	RO		

Alphabetisches Verzeichnis der Länder und Gebiete

Abu Dhabi	AE	Bolivien, Plurinationaler Staat	BO	Estland	EE
Adschman	AE	Bonaire, St. Eustatius und Saba	BQ	Falklandinseln (Malwinen)	FK
Afghanistan	AF	Bosnien und Herzegowina	BA	Färöer-In	FO
Ägypten	EG	Botsuana	BW	Fidschi	FJ
Albanien	AL	Bouvetinsel	BV	Finnland	FI
Algerien	DZ	Brasilien	BR	Föderierte Staaten von Mikronesien	FM
Amerikanische Jungferninseln	VI	Britische Jungferninseln	VG	Frankreich	FR
Amerikanisch-Samoa	AS	Britisches Territorium im Indischen Ozean	IO	Französische Süd- und Antarktische Gebiete	TF
Amiranten-In	SC	Brunei Darussalam	BN	Französisch-Polynesien	PF
Andorra	AD	Bulgarien	BG	Fudschaira	AE
Angola	AO	Burkina Faso	BF	Futuna-I	WF
Anguilla	AI	Burundi	BI	Gabun	GA
Antarktis	AQ	Büsingener	CH	Galapagos-In	EC
Antigua und Barbuda	AG	Cabinda-Landana	AO	Gambia	GM
Antigua-I	AG	Caicos-In	TC	Gazastreifen	PS
Äquatorialguinea	GQ	Campbell-I	NZ	Georgien	GE
Arab. Emirate, Vereinigte	AE	Ceuta	XC	Gesellschafts-In	PF
Argentinien	AR	Ceylon (ehem.)	LK	Ghana	GH
Armenien	AM	Chile	CL	Gibraltar	GI
Aruba-I	AW	China	CN	Gilbert-In (ehem.)	KI
Ascension	SH	Chuuk, Kosrae, Pohnpei und Yap	FM	Grenada-I	GD
Aserbaidshjan	AZ	Cookinseln	CK	Griechenland	GR
Äthiopien	ET	Costa Rica	CR	Grönland	GL
Australien	AU	Côte d'Ivoire	CI	Großbritannien	GB
Azoren	PT	Curaçao-I	CW	Guadeloupe-In	FR
Bahamas	BS	Dahome (ehem.)	BJ	Guam	GU
Bahrain	BH	Dänemark	DK	Guatemala	GT
Baker-I	UM	Désirade-I	FR	Guayana, Französisch-	FR
Bangladesch	BD	Deutschland	DE	Guinea	GN
Barbados-I	BB	Dominica-I	DM	Guinea-Bissau	GW
Barbuda	AG	Dominikanische Republik	DO	Guyana	GY
Belarus	BY	Dschibuti	DJ	Haiti	HT
Belgien	BE	Dubai	AE	Heard und McDonaldinseln	HM
Belize	BZ	Ecuador	EC	Heiliger Stuhl (Vatikanstadt)	VA
Benin	BJ	El Salvador	SV	Herzegowina	BA
Bermuda	BM	Elfenbeinküste	CI	Honduras	HN
Besetzte palästinensische Gebiete	PS	Eritrea	ER	Hongkong	HK
Bhutan	BT			Howland-I	UM
Birma (ehem.)	MM				

noch Anhang 1

Indien	IN	McDonald-In	HM	Seychellen	SC
Indonesien	ID	Melilla	XL	Sierra Leone	SL
Innere Mongolei	CN	Mexiko	MX	Sikkim	IN
Irak	IQ	Midway-In	UM	Simbabwe	ZW
Iran, Islamische Republik	IR	Mikronesien, Föderierte Staaten von	FM	Singapur	SG
Irland	IE	Miquelon-In	PM	Slowakei	SK
Island	IS	Moldau, Republik	MD	Slowenien	SI
Israel	IL	Monaco	FR	Somalia	SO
Italien	IT	Mongolei	MN	Sous-le-Vent-In	PF
Jamaika	JM	Montenegro	ME	Spanien	ES
Japan	JP	Montserrat	MS	Sri Lanka	LK
Jarvis-In	UM	Mosambik	MZ	St. Barthélemy	BL
Jemen	YE	Myanmar	MM	St. Eustatius-I	BQ
Jordanien	JO	Namibia	NA	St. Helena, Ascension und Tristan da Cunha	SH
Jungfern-In, Amerikanische	VI	Nauru	NR	St. Kitts und Nevis	KN
Jungfern-In, Britische	VG	Nepal	NP	St. Lucia	LC
Kaimaninseln	KY	Neukaledonien	NC	St. Martin-I (franz.)	FR
Kambodscha	KH	Neuseeland	NZ	St. Martin-I (niederl.)	SX
Kamerun	CM	Nevis-I	KN	St. Pierre und Miquelon	PM
Kanada	CA	Nicaragua	NI	St. Vincent und die Grenadinen	VC
Kanal-In, Britische	GB	Niederlande	NL	Südafrika	ZA
Kanarische In	ES	Niger	NE	Sudan	SD
Kap Verde	CV	Nigeria	NG	Südborneo	ID
Karolinen-In	FM	Niue	NU	Südgeorgien und die Südlichen Sandwichinseln	GS
Kasachstan	KZ	Nord-Grenadinen	VC	Süd-Grenadinen	GD
Katar	QA	Nordirland	GB	Südkorea	KR
Kenia	KE	Nordkorea	KP	Süd-Sandwich-In	GS
Kirgisische Republik	KG	Nördliche Marianen	MP	Südsudan	SS
Kiribati	KI	Norfolkinsel	NF	Suriname	SR
Kleinere amerikanische Überseeinseln	UM	Norwegen	NO	Svalbard	NO
Kokosinseln (Keelinginseln)	CC	Obervolta (ehem.)	BF	Swasiland	SZ
Kolumbien	CO	Oman	OM	Syrien, Arabische Republik	SY
Komoren	KM	Österreich	AT	Tadschikistan	TJ
Kongo, Demokratische Republik	CD	Ost-Jerusalem	PS	Tahiti-I	PF
Kongo, Republik	CG	Osttimor (ehem.)	TL	Taiwan	TW
Korea, Demokratische Volksrepublik	KP	Pakistan	PK	Tansania, Vereinigte Republik	TZ
Korea, Republik	KR	Palau	PW	Tasmanien	AU
Kosovo	XK	Panama (einschließlich ehemalige Kanalzone)	PA	Teneriffa	ES
Kroatien	HR	Papua-Neuguinea	PG	Thailand	TH
Kuba	CU	Paraguay	PY	Tibet	CN
Kuwait	KW	Peru	PE	Timor-Leste	TL
Labuan	MY	Philippinen	PH	Tobago-I	TT
Laos, Demokratische Volksrepublik	LA	Pitcairn	PN	Togo	TG
Les Saintes-In	FR	Polen	PL	Tokelau	TK
Lesotho	LS	Polynesien, Französisch-	PF	Tonga	TO
Lettland	LV	Portugal	PT	Trinidad und Tobago	TT
Libanon	LB	Príncipe-I	ST	Tristan da Cunha-I	SH
Liberia	LR	Puerto Rico	US	Tschad	TD
Libyen	LY	Ra's al-Chaima	AE	Tschagos-In	IO
Liechtenstein	LI	Réunion	FR	Tschechische Republik	CZ
Litauen	LT	Rhodesien (ehem.)	ZW	Tuamotu- (Paumotu-) In	PF
Luxemburg	LU	Riukiu-In	JP	Tubuai-In	PF
Macau	MO	Ruanda	RW	Tunesien	TN
Madagaskar	MG	Rumänien	RO	Türkei	TR
Madeira	PT	Russische Föderation	RU	Turkmenistan	TM
Malawi	MW	Russland	RU	Turks- und Caicosinseln	TC
Malaysia	MY	Sabah	MY	Tuvalu	TV
Malediven	MV	Saba-I	BQ	Uganda	UG
Mali	ML	Salomonen	SB	Ukraine	UA
Malta	MT	Salomon-In (Papua)	PG	Umm al-Kaiwain	AE
Mandschurei	CN	Sambia	ZM	Ungarn	HU
Man-I	GB	Samoa	WS	Uruguay	UY
Marie-Galante-I	FR	Samoa, amerikanisch	AS	Usbekistan	UZ
Marokko	MA	San Marino	SM	Vanuatu	VU
Marshallinseln	MH	Sansibar	TZ	Vatikanstadt	VA
Martinique-I	FR	São Tomé und Príncipe	ST	Venezuela, Bolivarische Republik	VE
Mauretänien	MR	Sarawak	MY	Verein. Arab. Emirate	AE
Mauritius	MU	Saudi-Arabien	SA	Vereinigte Staaten	US
Mayotte	YT	Schardscha	AE	Vereinigtes Königreich	GB
Mazedonien, ehemalige jugoslawische Rep.	MK	Schweden	SE	Vietnam	VN
		Schweiz	CH	Wake-I	UM
		Senegal	SN		
		Serbien	XS		

noch Anhang 1

Wallis und Futuna	WF	Weißrussland	BY	Zaire, Rep. (ehem.)	CD
Weihnachts-I (Ind. Oz.)	CX	Westjordanland	PS	Zentralafrikanische Republik	CF
Weihnachts-I (Paz. Oz.)	KI	Westsahara	EH	Zypern	CY

Das Länderverzeichnis dient nur statistischen Zwecken. Aus den Bezeichnungen kann keine Bestätigung oder Anerkennung des politischen Status eines Landes oder der Grenzen seines Gebietes abgeleitet werden.

Anwendung des Intrastat – Erhebungssysteme

Die nachfolgende Aufstellung gibt an, welches Anmeldeverfahren („Intrastat“ oder „Zoll“) für die einzelnen europäischen und ggf. außereuropäischen Gebiete zur Anwendung kommt.

Hintergrund für die unterschiedlichen Meldesysteme ist der besondere umsatzsteuer- oder zollrechtliche Status dieser Gebiete.

EU-Mitgliedstaaten	Besondere Teile des Hoheitsgebietes	Anwendung des Intrastat- („Intrastat“) oder Zollanmeldeverfahrens („Zoll“)
Belgien	—	Intrastat
Bulgarien	—	Intrastat
Dänemark	Färöer Inseln Grönland	Intrastat Zoll Zoll
Deutschland (inkl. Helgoland)	Büdingen	Intrastat Zoll
Estland	—	Intrastat
Finnland	Åland-Inseln	Intrastat Zoll
Frankreich	Überseeische Départements ¹⁾ Überseeische Gebiete ²⁾ und Gebietskörperschaften ³⁾	Intrastat Zoll Zoll Zoll
Griechenland	Berg Athos	Intrastat Zoll
Irland	—	Intrastat
Italien	ital. Ufer des Luganer Sees Livigno Campione d'Italia	Intrastat Zoll Zoll Zoll
Kroatien	—	Intrastat
Lettland	—	Intrastat
Litauen	—	Intrastat
Luxemburg	—	Intrastat
Malta	—	Intrastat
Niederlande (nur europäische Gebiete)	—	Intrastat
Österreich	—	Intrastat
Polen	—	Intrastat
Portugal (inkl. Azoren und Madeira)	—	Intrastat
Rumänien	—	Intrastat
Schweden	—	Intrastat
Slowakei	—	Intrastat
Slowenien	—	Intrastat
Spanien	Balearen ⁴⁾ Kanarische Inseln ⁵⁾	Intrastat Intrastat Zoll

Anmerkungen ¹⁾ Martinique, Mayotte, Guadeloupe, Guayana (Franz.), Réunion

²⁾ Neukaledonien, Polynesien, Wallis, Futuna

³⁾ St. Barthélemy, St. Pierre, Miquelon, französische Südgebiete (Antarktis)

⁴⁾ Mallorca, Menorca, Formentera, Ibiza

⁵⁾ Fuerteventura, Gomera, Gran Canaria, Hierro, Lanzarote, La Palma, Teneriffa

noch Anhang 5

EU-Mitgliedstaaten	Besondere Teile des Hoheitsgebietes	Anwendung des Intrastat- („Intrastat“) oder Zollanmeldeverfahrens („Zoll“)
noch Spanien	Ceuta und Melilla	Zoll
Tschechien	—	Intrastat
Ungarn	—	Intrastat
Vereinigtes Königreich ⁷⁾	Kanalseln ⁶⁾ Insel Man Gibraltar	Intrastat
		Zoll
		Intrastat
		Zoll
Zypern	Akrotiri und Dhekelia Nordzypern	Intrastat
		Intrastat
		Zoll
Übrige europäische Gebiete		
	Andorra	Zoll
	Liechtenstein	Zoll
	Monaco	Intrastat
	San Marino	Zoll
	Vatikanstadt	Zoll

Anmerkungen

⁶⁾ Jersey, Guernsey, Alderney, Sark, Herm

⁷⁾ Das Vereinigte Königreich (Großbritannien) tritt mit Ablauf des 29.03.2019 aus der EU aus („Brexit“). – Die Auswirkungen der sog. „Brexit-Verhandlungen“ auf die Anwendung des Meldeverfahrens zur Außenhandelsstatistik können zum heutigen Tage nicht eingeschätzt werden, daher wird an dieser Stelle der Sachstand bis zum Austrittsdatum abgebildet.

Auswahl wichtiger Telefonnummern und E-Mailadressen

	Telefonnummer	Mailadresse
Allgemeine Informationen (u.a. zu den Merkmalen)	+49 (0) 611/75 -4525	aussenhandel@destatis.de
Warensystematische Auskünfte	+49 (0) 611/75 -4522	warenverzeichnis@destatis.de
Online-Registrierung und Hilfestellung bei der Online-Anmeldung	+49 (0) 611/75 -4524	idev-intrahandel@destatis.de
Bereitstellung von Ergebnissen (Auskunftsdienst)	+49 (0) 611/75 -2481	Anfragen über das Kontaktformular www.destatis.de/kontakt
Eingangskontrolle	+49 (0) 611/75 -3165	ek-aussenhandel@destatis.de
Mahnungen von fehlenden Meldungen	+49 (0) 611/75 -2300	g303-22@destatis.de

Auswahl wichtiger Internetseiten

Internetauftritt Statistisches Bundesamt:
www.destatis.de

InternetauftrittAußenhandel:
<https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesamtwirtschaftUmwelt/Aussenhandel/Aussenhandel.html>

Einzelne Kapitel im Warenverzeichnis:
https://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Aussenhandel/warenverzeichnis_downloads.html

Rechtsgrundlagen
<https://www.destatis.de/DE/Methoden/Rechtsgrundlagen/Statistikbereiche/Aussenhandel/Aussenhandel.html>

Online-Anmeldung
<https://www-idev.destatis.de/idev/OnlineMeldung>

PDF-Version des Leitfadens
https://www-idev.destatis.de/idev/doc/intra/doc/Intrahandel_Leitfaden.pdf
 in englischer Sprache:
https://www-idev.destatis.de/idev/doc/intra_en/doc/IntraCommunity.pdf